



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
26. Juli 2010
Deutsch
Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

1. In dem Bestreben, die Effizienz und Transparenz der Tätigkeit des Rates sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Mitglieder des Sicherheitsrats entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen.
3. Diese Mitteilung umfasst, ergänzt und ersetzt die Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (S/2006/507), 19. Dezember 2007 (S/2007/749) und 31. Dezember 2008 (S/2008/847).
4. In Fragen, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt werden, sind für die die Sanktionsausschüsse betreffenden Arbeitsmethoden auch künftig die von den einzelnen Sanktionsausschüssen beschlossenen Arbeitsmethoden und die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 2006 (S/2006/78) aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats maßgebend. In Fragen, die in dieser Mitteilung nicht erwähnt werden, ist für die das Zusammenwirken mit den truppen- und polizeistellenden Ländern betreffenden Arbeitsmethoden auch künftig die Resolution 1353 (2001) des Sicherheitsrats maßgebend.
5. Die Ratsmitglieder werden die Erörterung der Dokumentation des Rates und anderer Verfahrensfragen in der Informellen Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen sowie in anderen Nebenorganen des Rates fortsetzen. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppe.



Anlage**Inhalt**

	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung.....	3
II. Unterrichtungen.....	3
III. Dokumentation	3
IV. Informelle Konsultationen.....	5
V. Sitzungen	5
VI. Arbeitsprogramm.....	8
VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten.....	9
VIII. Nebenorgane.....	10
IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist.....	10
X. Kommunikation mit dem Sekretariat und mit Dritten	11
XI. Missionen des Sicherheitsrats.....	12
XII. Jahresbericht	12
XIII. Neu gewählte Mitglieder	14

I. Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunkts diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

II. Unterrichtungen

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, gegebenenfalls den anwesenden Mitgliedstaaten den Wortlaut der Erklärungen, die er im Anschluss an die informellen Konsultationen gegenüber den Medien abgibt, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, nach Annahme des Arbeitsprogramms durch den Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende informelle Unterrichtung darüber abzuhalten.
5. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats beziehungsweise ihre Vertreter, gegebenenfalls für interessierte Mitgliedstaaten regelmäßig informelle Unterrichtungen über ihre Tätigkeit abzuhalten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats vereinbaren, die Zeit und den Ort solcher Unterrichtungen im *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.
6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin zu erwägen, das Sekretariat um die Abhaltung von speziellen Unterrichtungen in Sitzungen des Sicherheitsrats zu ersuchen, wenn sich eine Situation abzeichnet, die eine solche Unterrichtung rechtfertigt.
7. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, das Sekretariat zu ersuchen, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten, wenn eine Situation dies rechtfertigt.
8. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, seine Praxis, bei Unterrichtungen den Wortlaut zu verteilen, beizubehalten.
9. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, ihnen in der Regel und soweit möglich an dem den Konsultationen vorausgehenden Tag eine gedruckte Kurzinformation, Präsentationsunterlagen und/oder alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn Unterrichtungen im Konsultationssaal des Sicherheitsrats nicht auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts erfolgen.

III. Dokumentation

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, sich verstärkt darum zu bemühen, gegebenenfalls den Mitgliedstaaten sowie anderen Organisationen Beschlüsse und sonstige einschlägige Informationen des Rates und seiner Nebenorgane mittels Korrespondenz, Web-

seiten, Öffentlichkeitsarbeit und anderer Maßnahmen bekanntzugeben. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rates zu prüfen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, gegebenenfalls die Regelungen betreffend den Zugang zu ihren Dokumenten auch weiterhin regelmäßig zu überprüfen.

11. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass Berichte des Generalsekretärs mindestens vier Arbeitstage vor ihrer geplanten Erörterung durch den Rat an die Ratsmitglieder verteilt und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden sollen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass diese Regel auch für die Verfügbarmachung dieser Berichte für die jeweiligen Teilnehmer an den Ratssitzungen, bei denen die Berichte erörtert werden, gelten soll, einschließlich der Verteilung der Berichte über Friedenssicherungsmissionen an alle Teilnehmer an Sitzungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern.

12. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, die Festlegung eines Zeitraums von sechs Monaten als Standardberichtszeitraum zu erwägen, sofern nicht die jeweilige Situation einen kürzeren oder längeren Zeitraum nahelegt. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, bei der Verabschiedung von Resolutionen die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung so klar wie möglich festzusetzen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen ferner überein, um mündliche Berichte zu ersuchen und nicht die Vorlage eines schriftlichen Berichts zu verlangen, wenn die Ratsmitglieder der Auffassung sind, dass dies den Zweck zufriedenstellend erfüllen würde, und ein derartiges Ersuchen so klar wie möglich zu formulieren.

13. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, in seine Berichte einen Abschnitt mit einem Verzeichnis aller Empfehlungen aufzunehmen, wenn er dem Rat Empfehlungen zum Mandat einer Mission der Vereinten Nationen vorlegt.

14. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Generalsekretär nahe, seine Berichte so knapp wie möglich abzufassen und genügend Zeit vorzusehen, damit sie rechtzeitig herausgegeben werden können. Dem Sekretariat wird nahegelegt, die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Informationen zu ergänzen und zu aktualisieren, indem es im Rahmen von Unterrichtungen über die jüngsten Entwicklungen informiert.

15. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, den Generalsekretär zu ersuchen, in seine Berichte gegebenenfalls politische Grundsatzempfehlungen für langfristige Strategien aufzunehmen.

16. In den Berichten des Generalsekretärs wird neben dem Datum der Unterzeichnung durch den Generalsekretär auch das Datum angegeben, an dem das jeweilige Dokument in Papier- und elektronischer Form verteilt wird.

17. Der Sicherheitsrat kommt überein, mit anderen Organen der Vereinten Nationen bei der Synchronisierung von Berichtspflichten des Sekretariats zum gleichen Thema gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, wobei er der wirksamen Tätigkeit des Rates Vorrang einräumen wird.

18. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat, den Rat jeweils gegen Monatsende über den Stand der im darauffolgenden Monat herauszugebenden Berichte des Generalsekretärs zu unterrichten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen das Sekretariat außerdem, es dem Rat umgehend mitzuteilen, wenn Berichtsfristen voraussichtlich nicht eingehalten werden können oder wenn vom Rat nicht angeforderte Berichte veröffentlicht werden sollen.

19. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Sekretariat nahe, dafür zu sorgen, dass alle den Ratsmitgliedern zugehenden Informationen elektronisch, einschließlich per Fax, übermittelt werden.

IV. Informelle Konsultationen

20. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, mindestens einen Tag vor Abhaltung der nächsten informellen Ratskonsultationen im Wege von Beratungen mit interessierten Mitgliedern und/oder gegebenenfalls dem Sekretariat einige Schwerpunktbereiche zur Behandlung durch die Ratsmitglieder und das Sekretariat vorzuschlagen, ohne die Absicht, dadurch den Diskussionsrahmen vorzuschreiben.

21. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass bei Unterrichtungen der Ratsmitglieder durch leitende Sekretariatsbedienstete die Zahl der sie bei den Konsultationen begleitenden Bediensteten auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden soll. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden Sekretariatsbedienstete aus anderen Bereichen als dem, dem die mit der Unterrichtung beauftragte Person angehört, oder aus Einrichtungen der Vereinten Nationen in der Regel nicht zur Teilnahme an den Konsultationen eingeladen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist die Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten dafür zuständig, das Büro des Sprechers des Generalsekretärs über die Angelegenheiten unterrichtet zu halten, die sein Tätigwerden erfordern könnten.

22. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Mitglieder des Sekretariats dem Zweck, die schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Ratsmitgliedern konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem schriftlichen Bericht möglicherweise nicht enthalten sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Angehörigen des Sekretariats nahe, sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und die erforderlichen neuesten Informationen bereitzustellen, ohne den Inhalt der schriftlichen Berichte, die den Ratsmitgliedern bereits vorliegen, zu wiederholen.

23. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, wenn sie einem Vorredner ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

24. Die Mitglieder des Sicherheitsrats stimmen überein, dass sich der Ratspräsident in der Regel an die festgelegte Rednerliste halten soll. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Präsidenten nahe, den Meinungs austausch zu erleichtern, indem er die Teilnehmer an den Konsultationen auffordert, sich jederzeit und unabhängig von der in der Rednerliste festgelegten Reihenfolge zu Wort zu melden, wenn die Diskussion dies erfordert.

25. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Rednern nahe, ihre Fragen nicht nur an das Sekretariat, sondern auch an andere Mitglieder zu richten.

26. Um die Konsultationen interaktiver zu gestalten, werden die Mitglieder des Sicherheitsrats einander nicht auffordern, sich auf eine einzige Wortmeldung zu beschränken.

27. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Praxis beizubehalten, alle vom Generalsekretär oder von seinem Sprecher herausgegebenen Presserklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verteilen.

V. Sitzungen

Abhaltung von Sitzungen

28. Um die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen, bekräftigt der Sicherheitsrat seine Entschlossenheit, mehr öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Frühphase seiner Behandlung einer Angelegenheit.

29. Der Sicherheitsrat legt allen Teilnehmern an Ratssitzungen, sowohl seinen Mitgliedern als auch den Nichtmitgliedern, nahe, ihre Erklärungen in der Regel auf höchstens fünf Minuten zu beschränken. Der Sicherheitsrat legt außerdem Personen, die Unterrichtungen geben, nahe, ihre ersten Bemerkungen auf 15 Minuten zu beschränken, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

30. Der Sicherheitsrat legt den Teilnehmern an Ratssitzungen nahe, wenn sie dem Inhalt einer vorhergegangenen Erklärung ganz oder teilweise zustimmen, diese Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, ohne den Inhalt zu wiederholen.

31. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass Nichtmitglieder, die eingeladen werden, vor dem Rat das Wort zu ergreifen und die ein direktes Interesse am Ausgang der zur Behandlung stehenden Angelegenheit haben, gegebenenfalls vor den Ratsmitgliedern das Wort ergreifen dürfen.

32. Im Einklang mit Ziffer 170 a) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/1 der Generalversammlung) und Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats kommen die Mitglieder des Sicherheitsrats überein, die Konsultationen und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen weiter auszuweiten, namentlich indem die maßgeblichen Organisationen gegebenenfalls zur Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen werden.

33. Um sachbezogene Erörterungen mit truppen- und polizeistellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Sicherheitsrats noch mehr zu fördern, ermutigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats betonen, wie wichtig Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, namentlich die Abhaltung von Sitzungen, vorzugsweise eine Woche, bevor der Sicherheitsrat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Ratspräsidenten nahe, für diese Sitzungen genügend Zeit zu veranschlagen und den anderen Ratsmitgliedern eine Zusammenfassung der Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zur Verfügung zu stellen, die abgehalten werden, bevor der Rat Mandatsverlängerungen oder -änderungen erörtert.

34. Die Vertreter der Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind und die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen, nehmen abwechselnd zur Rechten und zur Linken des Präsidenten am Ratstisch Platz, wobei dem ersten Redner der Sitz zur Rechten des Präsidenten zugewiesen wird.

Benachrichtigung

35. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten das Sekretariat, die Mitgliedstaaten nicht nur über E-Mail, sondern auch über die Website des Rates und nach Bedarf telefonisch zu benachrichtigen, wenn außerplanmäßige oder Notstandssitzungen anberaumt werden.

Sitzungsformat

36. In dem Bestreben, die Lösung einer zur Behandlung stehenden Angelegenheit weiter voranzubringen, vereinbaren die Mitglieder des Sicherheitsrats, eine Reihe von Sitzungsmodalitäten zu verwenden, unter denen sie die für die jeweiligen Erörterungen am besten geeignete auswählen können. In Anbetracht dessen, dass ihnen die vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats und ihre eigene Praxis beträchtlichen Spielraum bei der Wahl der besten Gestaltungsform ihrer Sitzungen lassen, stimmen die Ratsmitglieder überein, dass die Sitzungen des Rates wie folgt gestaltet werden könnten, ohne auf diese Formate beschränkt zu sein:

a) Öffentliche Sitzungen*i) Zweck*

Fassung von Beschlüssen und/oder Abhaltung unter anderem von Unterrichtungen und Aussprachen.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei öffentlichen Sitzungen soll mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer statt.

a. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, kann die für seine Delegation vorgesehenen Plätze im Ratssaal einnehmen;

b. im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. „Öffentliche Aussprache“: Unterrichtungen können, müssen jedoch nicht abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates können auf ihr Ersuchen ebenfalls eingeladen werden, an der Erörterung teilzunehmen;

b. „Aussprache“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder des Rates, die unmittelbar beteiligt oder betroffen sind oder die an der zur Behandlung stehenden Angelegenheit ein besonderes Interesse haben, können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden;

c. „Unterrichtung“: Unterrichtungen werden abgehalten, in deren Anschluss nur Ratsmitglieder Erklärungen abgeben dürfen;

d. „Beschlussfassung“: Ratsmitglieder können, müssen jedoch nicht vor und/oder nach der Verabschiedung unter anderem von Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten Erklärungen abgeben; Nichtmitglieder können auf ihr Ersuchen zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen*i) Zweck*

Abhaltung von Erörterungen und/oder Fassung von Beschlüssen, beispielsweise Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder der Presse.

ii) Anwesenheit und Teilnahme

Die Anwesenheit und Teilnahme von Nichtmitgliedern des Rates bei nichtöffentlichen Sitzungen soll mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die nachstehend beschriebene Praxis des Rates ist so zu verstehen, dass sie mit der vorläufigen Geschäftsordnung im Einklang steht, darf jedoch unter keinen Umständen so verstanden werden, als ersetze sie die vorläufige Geschäftsordnung oder als gelte sie an ihrer statt:

Im Einzelfall können jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen, namentlich auch zu dem Zweck, den Rat zu unterrichten.

iii) Beschreibung im vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramm

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a. „Nichtöffentliche Sitzung“: Unterrichtungen oder Aussprachen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, Angehörige des Sekretariats und andere Personen können auf ihr Ersuchen im Einklang mit den Regeln 37 oder 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eingeladen werden, bei der Sitzung anwesend zu sein oder an der Erörterung teilzunehmen;

b. „Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern“: Unterrichtungen können abgehalten werden, und die Ratsmitglieder können Erklärungen abgeben; die in Resolution 1353 (2001) beschriebenen Parteien werden im Einklang mit der genannten Resolution eingeladen, an der Erörterung teilzunehmen.

Verteilung von Erklärungen

37. Der Wortlaut der bei den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratssaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl von Ausfertigungen (200) derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden ersucht, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

VI. Arbeitsprogramm

38. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ermutigen den Ratspräsidenten, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf der Website des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

39. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck „nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument“ zur Verfügung gestellt werden und mit folgendem Vermerk auf dem Deckblatt versehen sein:

Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die aufgrund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: Das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.

40. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal of the United Nations* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010 (S/2010/507) auf der Website des Sicherheitsrats zugänglich gemacht. Exemplare der Vorschau wurden auch in den Fächern der Delegationen hinterlegt und können ab [Datum] beim Dokumentenschalter für die Delegationen abgeholt werden.

41. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident nach jeder Änderung des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) und seiner Verteilung an die Ratsmitglieder dieses aktualisieren und unter entsprechender Angabe der vorgenommenen Änderungen auf der Website des Rates veröffentlichen soll.

VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten

42. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen, dass alle Mitglieder des Sicherheitsrats die Möglichkeit haben sollen, an der Ausarbeitung unter anderem der Resolutionen, der Erklärungen des Präsidenten und der Presseerklärungen des Rates voll mitzuwirken. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen außerdem, dass bei der Abfassung aller Dokumente, wie Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen, so vorgegangen werden soll, dass alle Ratsmitglieder angemessen daran mitwirken können.

43. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auch künftig gegebenenfalls informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, insbesondere interessierten Mitgliedstaaten und namentlich Ländern, die unmittelbar beteiligt oder konkret betroffen sind, Nachbarstaaten und Ländern, die besondere Beiträge leisten können, sowie mit Regionalorganisationen und Gruppen von Freunden zu führen, wenn sie unter anderem Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Presseerklärungen ausarbeiten.

44. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, zu erwägen, Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe gegebenenfalls Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente bei informellen Plenarkonsultationen vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn die Urheber des Entwurfs dies genehmigen.

45. Der Präsident des Sicherheitsrats soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf einschlägige im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken. Das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Gesandten des Generalsekretärs und die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig die Resolutionen des Sicherheitsrats, die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, dass sie umgehend weitergeleitet

und möglichst weit verbreitet werden. Das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen schriftlichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.

VIII. Nebenorgane

46. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden aller Nebenorgane nahe, dem Rat auch künftig nach Bedarf und auf alle Fälle in regelmäßigen Abständen über alle offenen Fragen Bericht zu erstatten, um vom Rat strategische Anleitung zu erhalten.

47. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Nebenorganen des Rates nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten mit hohem Interesse an ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet einzuholen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen insbesondere den Sanktionsausschüssen nahe, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, die von den Sanktionen besonders betroffen sind.

48. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Sekretariat nahe, die Nebenorgane des Rates administrativ und fachlich zu unterstützen.

49. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates nahe, gegebenenfalls den Sitzungskalender der Nebenorgane über ihre Webseiten und das *Journal of the United Nations* zu veröffentlichen.

50. Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen die Teilnahme des Sekretariats, truppen- und polizeistellender Länder und anderer wichtiger Interessenträger an den Sitzungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze und befürworten diese Praxis mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und diesen Akteuren zu fördern.

IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

51. Regel 11 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats sieht vor, dass der Generalsekretär den Vertretern im Sicherheitsrat wöchentlich eine Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und des jeweiligen Standes der Beratungen übermittelt.

52. Die Praxis, einen Tagesordnungspunkt in die Kurzdarstellung aufzunehmen, sobald er auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats angenommen wurde, wird unverändert beibehalten.

53. Zu Beginn eines jeden Jahres prüft der Sicherheitsrat die Kurzdarstellung, um festzustellen, ob der Rat seine Behandlung eines der aufgeführten Gegenstände, insbesondere der im vorangegangenen Jahr erstmalig behandelten Gegenstände, abgeschlossen hat und ob diese Gegenstände infolgedessen aus der Kurzdarstellung gestrichen werden sollen. Ferner werden, mit der nachstehenden Ausnahme, auch alle Gegenstände gestrichen, die vom Sicherheitsrat in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht behandelt wurden.

54. Die vom Generalsekretär im Januar jedes Jahres herausgegebene vorläufige jährliche Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, weist die aus der Liste zu streichenden Gegenstände aus. In der im März jedes Jahres herausgegebenen ersten Kurzdarstellung wird die Streichung dieser Gegenstände vollzogen, sofern kein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Präsidenten des Sicherheitsrats bis Ende Februar des betreffenden Jahres mitteilt, dass er um den Verbleib eines Gegenstands in der Kurzdarstellung

lung ersucht; in diesem Fall verbleibt der Gegenstand für die Dauer eines Jahres in der Kurzdarstellung, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.

55. Die Streichung eines Gegenstands bedeutet nicht, dass dieser Gegenstand vom Sicherheitsrat nicht wieder aufgenommen werden kann, wenn er es zu einem späteren Zeitpunkt für notwendig erachtet.

56. Die Kurzdarstellung wird in zwei Abschnitte gegliedert: Ein Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf einer Sitzung des Sicherheitsrats behandelt wurden; ein weiterer Abschnitt enthält die Gegenstände, die im vorangegangenen Dreijahreszeitraum auf keiner Sitzung behandelt wurden, deren Beibehaltung der Sicherheitsrat jedoch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen hat.

57. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass die erste Kurzdarstellung jedes Monats eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthält, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen wird ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

58. Der Sicherheitsrat bestätigt erneut, dass zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand das Datum, zu dem der Rat den Gegenstand erstmalig auf einer offiziellen Sitzung behandelte, und das Datum der letzten offiziellen Sitzung des Rates zu diesem Gegenstand angegeben werden.

X. Kommunikation mit dem Sekretariat und mit Dritten

59. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, die an einem Konflikt beteiligte Parteien sind, und/oder anderer interessierter und betroffener Parteien einzuholen. Zu diesem Zweck kann der Sicherheitsrat unter anderem, wenn öffentliche Sitzungen nicht angemessen sind, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; in diesem Fall sind auch Einladungen im Einklang mit den Regeln 37 und 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates auszusprechen. Der Sicherheitsrat kann außerdem informelle Dialoge führen, wenn er dies für angemessen erachtet.

60. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, zur besseren Koordinierung der Hauptorgane der Vereinten Nationen die regelmäßige Kommunikation mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat fortzusetzen. Zu diesem Zweck legen die Mitglieder des Sicherheitsrats dem Ratspräsidenten nahe, auch weiterhin regelmäßige Treffen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten.

61. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen außerdem, mit der Kommission für Friedenskonsolidierung in regelmäßiger Kommunikation zu stehen. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, gegebenenfalls die Vorsitzenden der landesspezifischen Konfigurationen der Kommission für Friedenskonsolidierung zu bitten, an den offiziellen Sitzungen des Sicherheitsrats, bei denen die das fragliche Land betreffende Situation behandelt wird, oder von Fall zu Fall an einem Meinungsaustausch im Rahmen eines informellen Dialogs teilzunehmen.

62. Den Mitgliedern des Sicherheitsrats wird nahegelegt, rechtzeitig eine monatliche Bewertung ihrer Präsidentschaft zu erarbeiten, die von dem Ratsmitglied, das den Jahresbericht erarbeitet, verwendet werden kann.

63. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, auf bestmögliche Weise von allen verfügbaren Mechanismen je nach Bedarf Gebrauch zu machen, um dem Generalsekretär

politische Orientierungen vorzugeben, namentlich mittels Dialogs, Schreiben des Präsidenten, der Verabschiedung von Resolutionen oder Erklärungen des Präsidenten oder durch alle anderen für geeignet erachteten Mittel.

64. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bitten über den Generalsekretär neue Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, vor Aufnahme ihrer Amtspflichten im Rahmen neuer Mandate, einschließlich im Feld, einen Dialog mit den Ratsmitgliedern aufzunehmen, um die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den Zielen und Mandaten einzuholen.

65. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, Treffen nach der „Arria-Formel“ als flexibles und informelles Forum zur Bereicherung ihrer Erörterungen einzusetzen. Zu diesem Zweck können Mitglieder des Sicherheitsrats jeden Mitgliedstaat, jede zuständige Organisation oder Einzelpersonen formlos einladen, an informellen Treffen nach der „Arria-Formel“ teilzunehmen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, den Einsatz solcher Treffen zu erwägen, um ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich lokaler nichtstaatlicher Organisationen, die von den Feldbüros der Vereinten Nationen vorgeschlagen werden, auszuweiten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats befürworten die Einleitung von Maßnahmen wie der Verlängerung von Vorlaufzeiten, der Festlegung der Themen, die von den Teilnehmern angesprochen werden könnten, und der Teilnahme über Videokonferenz.

XI. Missionen des Sicherheitsrats

66. Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen, wie wertvoll die Missionen des Sicherheitsrats für das Verständnis und die Bewertung bestimmter Konflikte oder Situationen auf der Tagesordnung des Rates sind. Die Missionen des Sicherheitsrats sollen so früh wie möglich mit den an der Mission teilnehmenden Mitgliedern des Sicherheitsrats geplant werden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beauftragen jeweils ein oder mehrere Mitglieder mit der Koordinierung einer Mission des Sicherheitsrats.

67. Das oder die beauftragten Mitglieder erarbeiten so früh wie möglich in Abstimmung mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats und dem Sekretariat die Aufgabenstellung für die Mission. Die Aufgabenstellung soll einen Überblick über die Daten, den Zweck, das vorgeschlagene Programm und die Zusammensetzung der Mission geben. Die Aufgabenstellung soll als Dokument des Sicherheitsrats herausgegeben werden.

68. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Missionen des Sicherheitsrats nahe, es auch künftig zu vermeiden, nur mit Regierungsvertretern und Vertretern von Konfliktparteien zu Gesprächen zusammenzukommen, und gegebenenfalls Treffen mit lokalen Führern der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien abzuhalten.

69. Nach der Rückkehr der Mission sollen das oder die beauftragten Mitglieder den Sicherheitsrat mündlich und/oder mit einem schriftlichen Bericht, der als Dokument des Sicherheitsrats herausgegeben werden soll, über die Mission unterrichten.

XII. Jahresbericht

70. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck

a) wird der Sicherheitsrat die bestehende Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres;

b) soll das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf auch künftig spätestens am 30. September sofort nach Abschluss des Berichtszeitraums vorlegen, damit ihn der Rat rechtzeitig erörtern und verabschieden kann und die Generalversammlung den Bericht während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung behandeln kann.

71. Der Bericht enthält eine Einleitung, die nach den folgenden Leitlinien zu erstellen ist:

a) Der Entwurf der Einleitung zu dem Bericht soll auch künftig unter der Leitung und Verantwortung des Ratspräsidenten für den Monat Juli jedes Kalenderjahrs erstellt und von allen aktuellen Ratsmitgliedern und den vorherigen gewählten Mitgliedern, die dem Rat während des Berichtszeitraums angehörten, gebilligt werden;

b) bei der Erarbeitung der Einleitung zu dem Bericht kann der Präsident für den Monat Juli bei Bedarf den Rat der anderen Ratsmitglieder einholen;

c) die Einleitung zu dem Bericht soll knappe Informationen über die Art aller vom Rat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse, insbesondere über alle Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, enthalten;

d) dem Ratsmitglied, das die Einleitung erarbeitet, wird nahegelegt, hierfür die in Ziffer 62 genannten monatlichen Bewertungen heranzuziehen.

72. Der restliche Bericht wird vom Sekretariat erarbeitet und von allen aktuellen Ratsmitgliedern und den vorherigen gewählten Mitgliedern, die dem Rat während des Berichtszeitraums angehörten, gebilligt und umfasst die folgenden Teile:

a) Teil I enthält eine kurze statistische Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten im Zusammenhang mit allen Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums behandelt wurden, einschließlich einer Liste mit folgenden Punkten, gegebenenfalls mit den entsprechenden Dokumentennummern:

- i) alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und offiziellen Kommunikés, die der Sicherheitsrat verabschiedet hat;
- ii) Sitzungen des Sicherheitsrats, einschließlich mit den truppen- und polizeistellenden Ländern;
- iii) Sitzungen der Nebenorgane, einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse und der Arbeitsgruppen;
- iv) Berichte der Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen;
- v) Berichte der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen;
- vi) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vii) Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- viii) dem Sicherheitsrat vorgelegte Berichte des Generalsekretärs;
- ix) Hinweise auf die Kurzdarstellungen des Generalsekretärs über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat im Berichtszeitraum befasst war;
- x) Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und andere vom Sicherheitsrat herausgegebene Dokumente zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Rates;
- xi) Bewertungsberichte über die Arbeit des Rates, die von den jeweiligen Präsidenten in jedem Monat herausgegeben werden;

b) Teil II enthält Informationen zu jeder Frage, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit während des Berichtszeitraums bei mindestens einer offiziellen Sitzung behandelt wurde:

- i) Sachdaten zur Anzahl der Sitzungen und informellen Konsultationen;
- ii) einen Hinweis auf alle Beschlüsse, Resolutionen, Erklärungen des Präsidenten und Resolutionsentwürfe, die der Rat bei seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet hat;
- iii) gegebenenfalls ein Verzeichnis der Friedenssicherungseinsätze, Hilfsmissionen und Büros, die neu eingerichtet wurden, aktiv sind oder deren Tätigkeit beendet ist;
- iv) gegebenenfalls ein Verzeichnis der einschlägigen Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihrer Berichte;
- v) ein Verzeichnis der dem Sicherheitsrat vorgelegten Berichte des Generalsekretärs;
- vi) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Sicherheitsrat unternommenen Missionen und ihrer Berichte;
- vii) alle Kommunikationen, die im Zusammenhang mit jedem behandelten Tagesordnungspunkt vom Rat herausgegeben oder an den Rat übermittelt wurden;

c) Teil III enthält eine Darstellung der anderen vom Sicherheitsrat behandelten Angelegenheiten;

d) Teil IV enthält eine Darstellung der Arbeit des Generalstabsausschusses;

e) Teil V behandelt die Angelegenheiten, die dem Rat während des Berichtszeitraums zur Kenntnis gebracht, aber bei den Ratssitzungen nicht erörtert wurden;

f) die Mitglieder des Sicherheitsrats erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Teil VI des Berichts enthält daher knappe Informationen über die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats, gegebenenfalls einschließlich der Ausschüsse zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, der Arbeitsgruppen und der vom Sicherheitsrat geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe.

73. Das Sekretariat soll den aktuellen Jahresbericht des Sicherheitsrats auf die Website der Vereinten Nationen stellen. Die entsprechende Seite ist jeweils zu aktualisieren, um die Informationen aufzunehmen, die aufgrund künftiger Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats in Bezug auf den Jahresbericht bereitzustellen sind.

74. Der Bericht wird auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können. Der in dem Monat der Berichtsvorlage an die Generalversammlung amtierende Ratspräsident wird auch auf das Wortprotokoll der Erörterungen des Rates vor seiner Verabschiedung des Jahresberichts hinweisen.

75. Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen.

XIII. Neu gewählte Mitglieder

76. Der Sicherheitsrat bittet die neu gewählten Ratsmitglieder, während der sechs Wochen unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit beziehungsweise, wenn die Wahl weniger als sechs

Wochen vor Beginn ihrer Amtszeit abgehalten wird, sofort nach ihrer Wahl an allen Sitzungen des Rates und seiner Nebenorgane sowie an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen. Der Sicherheitsrat bittet außerdem das Sekretariat, den neu gewählten Mitgliedern während dieses Zeitraums alle einschlägigen Kommunikationen des Rates zu übermitteln.

77. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen außerdem überein, dass ein neues Mitglied, das im ersten oder zweiten Monat seiner Amtszeit die Präsidentschaft des Rates übernehmen wird, eingeladen wird, während der zwei Monate, die dem Beginn seiner Amtszeit unmittelbar vorausgehen (das heißt ab dem 1. November), an den informellen Plenarkonsultationen teilzunehmen.

78. Der Sicherheitsrat bittet das Sekretariat, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die neu gewählten Mitglieder mit der Arbeit des Rates und seiner Nebenorgane vertraut zu machen, namentlich durch die Bereitstellung von Informationsmaterial und die Abhaltung von Seminaren, bevor sie erstmals an den Ratssitzungen teilnehmen.
